34. Kann der Richter die Erkenntnisse des erbbiologischen Gut= achtens ohne weiteres durch entgegengesetzte eigene ersetzen?
RBD. §§ 640flg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1942 i. S. B. (M.) w. K. (Bek.).
IV 6/42.

I. Landgericht Siegen.

II. Oberlandesgericht Samm.

In dieser Sache hatte der erkennende Senat durch Urteil vom 5. September 1940 — IV 89/40 — das frühere Berusungsurteil, das die Abweisung der verneinenden Abstammungsfesistellungsklage durch das Landgericht bestätigte, ausgehoben und die Sache zu neuer Bershandlung und Entscheidung an das Berusungsgericht zurückverwiesen. Durch das jetzt angesochtene Urteil hat das Berusungsgericht erneut die Berusung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Die im übrigen erfolglose Kevision des Klägers führte zur Beseitigung der im Berusungsurteil enthaltenen Feststellung seiner Vaterschaft.

Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt in ausführlicher Würdigung ber Reugenaussagen, insbesondere berjenigen ber Kindesmutter, zu bem Ergebnis, daß der Rläger in der Empfängniszeit mit der Kindesmutter einmal Geschlechtsverkehr gehabt und die Kindesmutter in der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne geschlechtlich verkehrt habe, so daß der Kläger der blutmäßige Bater des Beklagten sein müsse. Das erbbiologische Gutachten stehe — so führt der Berufungsrichter weiter aus — dieser Feststellung nicht entscheibend entgegen. Das Gutachten rechtfertige nach seinem Inhalte nicht den schließlich gezogenen Schluß, daß die Baterschaft des Zeugen 3. "als nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit bewiesen", andererseits "der Kläger sehr wahrscheinlich von der Vaterschaft an dem Beklagten auszuschließen" sei. Letteres sei unrichtig. Wenn zwischen dem Kläger und dem Beklagten keine schwerwiegenden erbbiologischen Übereinstimmungen festgestellt worden seien, so werde dadurch keineswegs die Möglichkeit ausgeräumt, daß dieses Fehlen von Übereinstimmungen einfach darauf beruhe, daß, wie nach den Mendelschen Gesetzen natürlich und allgemein bekannt sei, hier eine oder vielleicht auch mehrere Generationen übersprungen worden seien. Der Augenschein habe ergeben, daß der Beklagte weder dem Kläger noch dem Zeugen I., aber eher noch dem Kläger ähnlich sei. Die Klage sei daher abzuweisen, und zwar nicht nur deshalb, weil der Mäger seine Behauptung nicht habe beweisen können, sondern (was für die Rechtskraftwirkung don Besdeutung sei) weil er — wie der Berufungsrichter ausdrücklich sestzustellen sur ersorderlich hält — der blutmäßige Bater des Besklagten sei.

Die Revision ift zum Teil begründet.

Die Bewertung des erbbiologischen Gutachtens durch das Berufungsgericht ist rechtlich zu beanstanden. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß der Richter, wenn er auch selbstverständlich an das Gutachten des erbbiologischen Sachverständigen nicht gebunden ist, mangels genügender Sachtunde nicht ohne weiteres die Erkenntnisse bes Gutachters burch entgegengesette eigene erseben barf. Glaubt sich ber Richter bem Ergebnis bes Gutachters nicht anschließen zu können, so bleibt ihm nur der Weg, dem Gutachter seine Bebenken vorzuhalten und ihn zu veranlassen, bazu Stellung zu nehmen, oder aber ein neues Gutachten durch ein anderes der dafür in Betracht kommenden Institute einzuholen. Wenn sich hier der Berufungerichter gegenüber bem Ergebnis bes Sachverständigen auf die Mendelschen Gesetze beruft, so muß dem entgegengehalten werden, daß dem Sachverständigen diese Gesetze nicht unbekannt sein können. Es geht also nicht an, daß das Berufungsgericht das bom Gutachter gefundene Ergebnis unter hinweis auf die Mendelschen Gesetze beiseiteschiebt. Ebenso unhaltbar ist es, wenn der Berufungsrichter bas Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens durch das seiner Augenscheinseinnahme ersett. Es heifit dem erbhiologischen Gutachten jede Bedeutung absprechen, wenn man glaubt, es burch Augenscheinseinnahme eines Laien ersetzen zu können. Der Berufungsrichter geht barin sogar so weit, daß er das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens — große Unwahrscheinlichkeit der Baterschaft des Klägers gegenüber einer gewissen Wahrscheinlichkeit ber Baterschaft bes 3. geradezu umfehrt.

Busammenfassend ist zu sagen, daß die Ansicht des Berufungsgerichts, das Gutachten rechtsertige nach seinem Inhalt nicht den schließlich gezogenen Schluß, der Grundlage entbehrt. Geht man aber von bem Ergebnis aus, zu bem der Gutachter gekommen ist, so läßt sich die Unnahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger als Rater des Reklagten festzustellen sei, nicht halten. Das Berusungsgericht kommt zwar schon auf Grund der übrigen Beweisaufnahme zu dem Ergebnis. daß der Aussage der Kindesmutter, sie habe in der Empfängniszeit ausschließlich mit dem Rläger geschlechtlich verkehrt, zu glauben sei und demgemäß die Vaterschaft des Klägers feststehe. Der erkennende Senat hat aber wiederholt ausgesprochen, daß das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens gerade auch bei der Würdigung der Reugenaussagen von erheblicher Bedeutung sein kann. Das gilt naturgemöß ganz besonders dann, wenn, wie hier, von vornherein sich Aweifel an ber Zuverlässigkeit ber entscheibenben Zeugenaussagen erheben. Wenn auch der Berufungsrichter schließlich den Aussagen der Kindesmutter und des Reugen 3. gefolgt ist, so ergibt doch schon seine eingehende Begründung, daß sich gegen die Glaubwürdigkeit der Hauptzeugen, insbesondere des Zeugen V., auch sehr beachtliche Bebenken erheben lassen. Berücksichtigt man dann weiter, daß das — an sich schon nicht unzweifelhafte — Ergebnis der übrigen Beweisaufnahme durch das Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens erheblich beeinträchtigt wird, so kann es nicht mehr die Grundlage für eine Keststellung der Baterschaft des Klägers bilden. Die ausdrückliche Feststellung des Berufungsurteils, daß der Kläger tatfächlich der blutmäßige Bater bes Beklagten sei, läßt sich somit nicht halten. Es mag dahinstehen, ob, wie der Berufungsrichter meint, diese seine Feststellung Rechtstraftwirkung haben und damit bindend und für und gegen alle die Baterichaft des Klägers feststellen würde. Auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß eine solche bindende Wirkung der Feststellung nur dann eintritt, wenn ihr ein Klage- oder Widerklageantrag der Gegenseite zugrunde liegt, so ist der Kläger durch die sachlich unrichtige Feststellung des Berufungsgerichts doch insoweit beschwert, als er jedenfalls der Gefahr ausgesett ist, daß die Feststellung von anderen Stellen als bindend angesehen wird.

Die Kevision des Klägers muß also insoweit Erfolg haben, als sie sich gegen die besahende Feststellung seiner Vaterschaft richtet. Dagegen ist sie unbegründet, soweit mit ihr der Antrag auf verneinende Feststellung weiterverfolgt wird. Mag auch nach dem oben Gesagten das Ergehnis des erbbiologischen Gutachtens geeignet sein, das Verstrauen in die Aussage der Kindesmutter und des Zeugen F. so weit

zu erschüttern, daß mit der Möglichkeit eines geschlechtlichen Verkehrs ber Kindesmutter mit dem Reugen J. innerhalb ber Empfänaniszeit zu rechnen ift, so läßt sich doch ein solcher Vertehr keineswegs mit Sicherheit feststellen. Ist das aber nicht der Fall, so reicht das Ergebnis bes erbbiologischen Gutachtens keinesfalls aus, um in I. mit Bestimmtheit den Bater des Rindes zu seben mit der Folge, daß dadurch der Kläger als Bater des Kindes ausscheidet. Dafür, daß ein britter Mann als Bater bes Kindes in Frage tame, fehlt jeder bestimmte Anhalt. Dag das auch für Albert U. gilt, hat der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei ausgeführt. Eine irgendwie sichere Feststellung darüber, wer ber Bater des Beklagten ift, ift sonach nicht möglich. Demgemäß hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt, bie bom Rlager begehrte Feststellung, bag er nicht ber Bater bes Beklagten sei, zu treffen. Die Revision ist beshalb zurudzuweisen mit der Maggabe, daß die bejahende Keststellung der Laterschaft des Klägers wegfällt.